

109-4 | 1062

32 lists

29.9.2009 Junc

An den
Herrn Minister des Innern

in Prag VII
Sommerbergplatz

Betrifft: Grundstücksverkehr

- I. Es ist beabsichtigt, in Erweiterung der Regierungsverordnung vom 24. April 1942, Nr. 241 Slg., über das Bodenamt für Böhmen und Mähren in Angelegenheiten des Verkehrs in Grund und Boden aller Art die ausschliessliche Zuständigkeit des Bodenamtes für Böhmen und Mähren zu begründen. Bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen Regierungsverordnung gilt übergangsweise folgendes:
- 1.) Die Bezirksbehörden und sonstigen zur Genehmigung von Grundstücksverkehrsgeschäften zuständigen Behörden und Dienststellen des Protektorats haben vor ihrer Entscheidung durch die Hand des Bezirkshauptmanns - Reichsauftragsverwaltung über die zuständige Distriktsstelle die Zustimmung des Bodenamtes für Böhmen und Mähren - Prag einzuholen.
 - 2.) Bei Anträgen, die bei den Bezirks- oder sonstigen Behörden vor dem 1. August 1943 eingegangen und noch nicht abschliessend genehmigt sind, braucht die Zustimmung beim Bodenamt nur eingeholt zu werden, wenn die Behörde dem Antrag auf Genehmigung eines Grundstücksverkehrsgeschäftes stattgeben will.
 - 3.) Bei der Behandlung der Genehmigungsanträge haben die Behörden den Erlass des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege vom 28.7.42, RGBL. I S. 481, genauestens zu beachten. Für den Verkehr mit nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken ergehen noch besondere Richtlinien.
 - 4.) Der Leiter des Bodenamtes für Böhmen und Mähren, Prag, wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen werdenden Verwaltungsmassnahmen selbstständig zu treffen.
- II. Die zur Regelung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs ergangenen Erlasse
- | | |
|---------------------------------|---------|
| des CdZ vom 1. April 1939 | Nr. 13 |
| " 6. " 1939 | VS. 189 |
| " 11. " 1939 | VS. 248 |
| " 14. " 1939 | 1107/39 |
- und des Reichsprotectors
- | | |
|----------------------------|-----------|
| vom 18. April 1939 | VIII/1211 |
| " 27. " 1939 | VIII/2993 |
- hebe ich hiermit auf.
Das Gleiche gilt von den in diesem Zusammenhang ergangenen Erlassen der Oberlandräte.

III.

IV 5-8441

1a

III. Ich bitte, die in Frage kommenden autonomen Behörden von diesem Erlass zu verständigen.

Nachrichtlich an:

- a) Ministeramt
- b) Generalinspekteur der Verwaltung
- c) Abteilung VI
- d) Leiter des Bodenamts
- e) Oberlandräte · Inspektoren
- f) Befehlshaber der Sicherheitspolizei und d. SD.
- g) Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung Deutschen Volkstums
- i) Generalreferenten für den überörtlichen Luftschutz
- k) Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung - in Prag und Brünn - mit Überdrucken für die nachgeordneten Dienststellen mit Reichsauftragsverwaltung
- l) Parteiverbindungsstelle beim Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren
- m) Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
- n) Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen und Mähren
- c) Arbeitsauführer

gez. K.H. Frank

Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Min.Registrator



194781

[Faint blue ink markings and stamps at the bottom of the page]

Hauptabteilung I.

Prag, den 30. August 1943.

2

Vorlage
an Obergruppenführer.

Handwritten in red ink:
Anlage

Betrifft: Grundstücksverkehr.

Anlage: 1

In der Anlage wird der mit W-Obersturmbannführer Fischer und der Abteilung Landwirtschaft abgestimmte Entwurf eines Erlasses an den Minister des Innern vorgelegt. Der Entwurf einer Regierungsverordnung über die endgültige Neuregelung ist z.Zt. in Verhandlung.

W-Obersturmbannführer
Fischer

Handwritten: 21/9

Handwritten signature: Kurbauer

zur Mitzeichnung. Die Mitzeichnung der Abteilung Landwirtschaft befindet sich auf dem Entwurf.

Abt. Justiz
4. IV. 1943
eingegangen

Handwritten: Nach Mitg. und Mitzeichnung
St. M. J. 8a/141

Handwritten: 31. 8. 43

Wa

Prag, den 30. August 1943.

Verständigung I.

[Redacted area]

Operativführer
Obergruppenführer.

2. 11. 43

Betreff: Grundstückenverkehr.

Anlage I

201 0. 03

In der Anlage wird der mit dem Operativführer des Ministeriums für Landwirtschaft abgestimmte Entwurf eines Beschlusses des Ministers des Innern vorgelegt. Der Entwurf einer Verordnung über die endgültige Neuverteilung der ... in Verbindung



[Handwritten signatures in blue ink]

Operativführer
Lehrer

zur Mitzeichnung. Die Mitzeichnung der Abteilung Landwirtschaft besteht nicht auf dem Entwurf.

[Extensive handwritten notes and stamps at the bottom of the page]

3

Unterstaatssekretär
Dr.v.Burgsdorff

Prag, den 14.März 1942

Herrn Dr. G i e s

Am 3.Februar 1942 sind dem Herrn Staatssekretär die Richtlinien für den Ankauf von Grundstücken zur Schlußzeichnung zugeleitet worden. Es handelt sich um den Ankauf solcher Grundstücke, die aus volkspolitischen Gründen dem deutschen Volkstum erhalten oder zugeführt werden sollen. Wir haben nach langen Kämpfen beim Reichsfinanzministerium 7,5 Millionen Reichsmark für diesen Zweck für das Rechnungsjahr 1941/42 erhalten, die aber nicht übertragbar sind, sondern am 31.März 1942 verfallen.

Wenn wir auch bei weitem diese Summe nicht gebrauchen, da die Anträge der Oberlandräte in geringerem Umfange eingegangen sind als zu erwarten stand, so brauchen wir doch Geld.

Ich kann aber das Geld nicht verteilen, ehe nicht die Richtlinien genehmigt sind. Ich bitte Sie, noch heute für die Genehmigung der Richtlinien zu sorgen.

Burgsdorff

TV 4-2/6

4

Gruppe I 1
I 1 b - 2111

Prag, den 11. Februar 1942

An
Herrn Oberregierungsrat G i e s
im Hause

Betrifft: Ankauf von Grundstücken, die aus volkstumpolitischen
Gründen dem deutschen Volkstum erhalten oder zugeführt
werden sollen.

Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, dass die Richtlinien für
den Ankauf von Grundstücken pp., die Herr Staatssekretär am 3.2.
vom Büro Unterstaatssekretär zur Schlußzeichnung zugeleitet wor-
den sind, insofern eilbedürftig sind, als die hierfür bereitste-
henden 7,5 Mill. RM nicht übertragbar sind, sondern am 31.3.1942
verfallen. Die Bearbeitung der einzelnen Fälle wird voraussicht-

IV. y - 8/41

4a

Prag, den 11. Februar 1942

RECHTSPERSONEN
I I - 2111

lich, insbesondere wegen der Einschaltung anderer Dienststellen bei den Oberlandräten eine gewisse Zeit erfordern.

Im Auftrage:

[Handwritten signature]

97
28

5a

Prag, am 11. November 1941

Abteilung I

aus deutscher in tschechische Hand unterbunden wird, sondern auch die Überführung geeigneten tschechischen Besitzes in deutsche Hand bei Gelegenheit von Grundstücksveräußerungen in den deutschen Interessengebieten zur Pflicht zu machen sein wird.

Zur Frage des Verkaufes von Grund und Boden durch bzw. an tschechische Baugenossenschaften, teile ich die Auffassung des Oberlandrates, daß auch hier eine Überführung in deutsche Hand anzustreben ist, soweit die Genossen nicht bereits den Kaufpreis zu mehr als 2/3 bar erlegt haben. In dem letzteren Fall wird aber auch die Genehmigung zu versagen sein, wenn das Grundstück in einem ausgesprochenen deutschen Siedlungsgebiet liegt.

Die Übertragung der Entscheidungsgewalt auf deutschgeleitete Bezirksbehörden, wie sie der Oberlandrat vorschlägt, ist von mir ebenfalls beabsichtigt. Eingehende Vorschläge hierzu werde ich in meinen allgemeinen Vorschlägen über die Delegation von Aufgaben der Oberlandräte an die Bezirksbehörden demnächst vorlegen.

Fischer

fr A Gies 13/11.

Die Aktion ist p.p. abgeprobt worden.
Die Aktion wird noch mal bei Herrn
Hann aus ab wenn dort mitbringen
können? b. wichtiger Mitwirkung

9/11/41

Hann die Karte hier ist von wichtiger
wollen, p.p. in Kurs barücken.

6

Nr. II/7 - 83/419

Prag, den 4. November 1941.

An den

Herrn Abteilungsleiter II.

Der Herr Unterstaatssekretär hat um Vortrag über den Stand der Arbeiten gebeten, die zur Stützung des gefährdeten deutschen Grundbesitzes und zum Auffangen freiwerdenden tschechischen Grundbesitzes erforderlich sind.

Die Angelegenheit wird von der Gruppe I/1 federführend bearbeitet. Die Gruppe I/1 hält es für notwendig, daß das Reich den gefährdeten deutschen Grundbesitz übernimmt, sofern sich kein geeigneter deutscher Bewerber findet. Die Entscheidung darüber, ob das Reich einspringen muß, soll den Oberlandräten überlassen werden. Die technische Durchführung des Ankaufs und die Verwaltung des Grundbesitzes soll dem Vermögensamt übertragen werden.

Ich habe mich bereits vor Monaten bereit erklärt, die technische Durchführung zu übernehmen, wenn das Reich die für den Ankauf erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Auf Veranlassung der Gruppe I/1 hat die Zentralverwaltung die für den Ankauf erforderlichen Beträge vom Reichsfinanzminister angefordert. Das Reichsfinanzministerium hat sich bei den Verhandlungen über den Haushaltsvoranschlag 1941, wie mir Reg. Rat Arndts und Reg. Rat Dr. von Protz fernmündlich mitgeteilt haben, mündlich bereit erklärt, für den angegebenen Zweck 15 v. H. der Einnahmen zur Verfügung zu stellen, die dem Reich aus der Verwaltung des im

6a

Prag, den 4. November 1941.

Protektorat zugunsten des Reichs eingezogenen Vermögens zufließen. Ein schriftlicher Bescheid liegt allerdings noch nicht vor.

Die Gruppe I/1 hält es für zweckmässig, daß diese Auffangorganisation auch den Grundbesitz erwerben soll, den die Wehrmacht in den Bereichen um die Truppenübungsplätze und sonstige militärische Anlagen herum erwerben will. Die Wehrmacht wollte dagegen für diesen Zweck aus Tarnungsgründen eine eigene Auffangorganisation schaffen. Die Verhandlungen, die darüber mit der Wehrmacht in Aussicht genommen waren, sind auf Anordnung des Herrn Staatssekretärs zurückgestellt worden. Der Herr Staatssekretär hat, wie mir Reg. Rat Dr. von Prott heute fernmündlich mitgeteilt hat, Vortrag über diese Frage angeordnet.

Beilage II

*Reinverpflichtung ist
jeweils für sich
latifig für ein
Angebot und gegen
die militärische
Angebot in Höhe
muss für die*

Die Gruppe I/1 ist der Auffassung, daß von einem Erwerb freiwerdenden tschechischen Grundbesitzes bis auf weiteres abgesehen werden soll, weil der Grundbesitz, der zur Durchführung volkstumpolitischer Aufgaben benötigt wird, dem Reiche im ausreichenden Maße aus dem eingezogenen Vermögen zur Verfügung steht. Sie ist der Ansicht, daß schon für den vorhandenen Grundbesitz nicht genügend deutsche Bewerber vorhanden sind.

Der Oberlandrat in Prag hat für seinen Bezirk angeordnet, daß jeder Verkauf von Grundstücken durch Deutsche und jeder Erwerb von Grundstücken durch Tschechen in seinem Bezirk einer besonderen Genehmigung bedarf. Er hat Anweisung gegeben, daß der Erwerb durch Tschechen nur dann erteilt wird, wenn es sich um bedeutungslose Objekte handelt.

Der Herr Staatssekretär hat um Prüfung gebeten, ob diese Maßnahmen für das Gebiet des gesamten Protek-

7

torats angeordnet werden können. Die Beantwortung dieser Frage ist Sache der Gruppe I/1. Sie ist auch für die Beantwortung der weiteren Frage zuständig, ob der Erwerb und die Veräußerung von Hausgrundstücken durch tschechische Baugenossenschaften genehmigt werden soll oder nicht.

Ich gebe hiemit das Schreiben des Büros des Staatssekretärs vom 27.10.1941 und das Schreiben des Oberlandrats Prag vom 15.10.1941 zurück und bitte um Weisung, ob ich unter diesen Umständen den von Ihnen gewünschten Vortrag gemeinsam mit Gruppe II/2 halten soll.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

Thema!

Gruppen Anwaltschaftsberatung

Geheim Reichsarchiv!

Endauftrag ist die Abteilung I.

Prag, den 4. Nov. 1941.

Der Abteilungsleiter II

5/11

*fr. Dr. Fuchs
mit bitte sofort mit Prüfung
nach Rückfr.*

[Handwritten signature]

6

*f. Dr. K...
bittet Prof. Dr. H...
Hilf...
F 841*

8

Prag, den 27. Oktober 1941.

29.11

Geheim

*fr. v. Oberst
b. v. v. v.
zu Auffangfond mit 1/2
per person die arben bei anst
Syndikat primar per aben ges
nein mittelste an melam Post
6*

*1941
1.11
Prag
27.10.*

K.H. mit 1 Anlage
dem Herrn Unterstaatssekretär

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zur Kenntnis zugeleitet.

Der Herr Staatssekretär hält die vom Oberlandrat in Prag getroffenen Anordnungen für ausgezeichnet und empfiehlt, in eine Prüfung der Frage einzutreten, in welchen deutsch geleiteten Protektoratsgemeinden und gegebenenfalls in welchem Umfange die Anordnungen noch eingeführt werden können. Das Ergebnis der Prüfung soll dem Herrn Staatssekretär alsbald übermittelt werden.

Was die von dem Oberlandrat in Prag angeschnittenen Fragen nach der Bereitstellung von Mitteln aus dem Auffangfond und nach der Zustimmung zu Kaufverträgen bei der Übereignung von genossenschaftlichem Besitz an ein Genossenschaftsmitglied anlangt, so wünscht der Herr Staatssekretär hierzu die Stellungnahme der zuständigen und beteiligten Abteilungs- und Gruppenleiter. Ich darf insoweit um die entsprechende weitere Veranlassung bitten.

II/2 x. II/2.

Oberregierungsrat.

*gebilte hiltigen zunt f...
Werbung. Jff II 30.X.41
miff Abb. 1
hiltigen?*

30
-5-
23/49

Der Oberlandrat

Prag I., den 15. Oktober 1941.
Ufergasse 7

1122 g
1312

Nr. II/773- V.S.409.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Geheim

Der Reichsprotector	
in Böhmen u. Mähren	
Empf.	17.10.41
Tgb. Nr.	123. 2. 100. 1
Wetter an	126

~~85/109~~
-I-
Jan
6/11
Prager

An den
Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren
zu Hd. von Herrn Oberreg. Rat Hufnagel o.V.i.A.
in Prag.

125/16

Betrifft: Vorlagepflicht bei Genehmigungen von Besitzwechsel
im Grund- und Hausbesitz.

Bezug: Mein Bericht vom 6.5.1941- II/773-.

Mit Verfügung vom 6.5.1941 habe ich auf Grund des § 8 Abs.2 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei in Böhmen und Mähren vom 1.9.1939 den Magistrat der Hauptstadt Prag und die mir unterstellten Bezirksbehörden Prag-Land, Ritschan und Eule angewiesen, mir mit sofortiger Wirkung neben den Veräußerungen land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften auch die nach den Reg.Verordnungen Nr.218 und 313 aus 1938, in der Fassung der Regierungsverordnung vom 26.2. aus 1939 zustimmungspflichtigen Veräußerungen von Wohnhäusern oder Betriebsanlagen, bebauten Liegenschaften und Bauparzellen vorzulegen. Auf Grund dieser Weisung sind mir von dem Magistrat der Hauptstadt Prag und den Bezirksbehörden meines Amtsbezirks monatlich durchschnittlich 600- 800 Fälle zustimmungspflichtiger Grundstückveräußerungen auf dem nicht forst- und landwirtschaftlichen Sektor vorgelegt worden.

Ich bin bei der Kontrolle des Grundstückverkehrs zur Wahrung der volkstumpolitischen und wirtschaftlichen Belange -abgesehen von einzelnen besonderen Entscheidungsgründen- bisher nach folgenden Gesichtspunkten verfahren:

- 1.) Eigentumsübergang aus deutschen in tschechische Hände habe ich ohne Rücksicht auf die Ortslage ausnahmslos abgelehnt.
- 2.) Zu Grundstückveräußerungen links der Moldau, Richtung Melnik, Weinberge, Wenzelsplatz, Graben, Viktoriastrasse und Altstädter Ring habe ich, wenn es sich um Erwerber tschechischer Nationalität handelte, meine Zustimmung nur dann

erteilt, wenn es sich um bedeutungslose Objekte handelte. Bei allen Objekten von Bedeutung habe ich bei Veräusserungen an Tschechen meine Zustimmung versagt.

- 3.) Veräusserungen von tschechischen Baugenossenschaften an Protektoratsangehörige habe ich bisher, insbesondere wenn es sich um Grundbesitz in den unter 2.) genannten Interessengebieten handelte, abgelehnt.
- 4.) Den Erwerb von Grundbesitz durch tschechische Baugenossenschaften habe ich ebenfalls bisher abgelehnt.

Obwohl es wiederholt zu Schwierigkeiten geführt hat, wenn der Veräusserung von Grundbesitz aus deutschen in tschechische Hände infolge Fehlens eines deutschen Erwerbers nicht zugestimmt wurde, halte ich es doch für erforderlich, an diesem Grundsatz festzuhalten, da es meines Erachtens nicht zu verantworten ist, daß von dem ohnehin geringen deutschen Haus- und Grundbesitz noch Übergänge an Tschechen erfolgen. Es ist auch bisher gelungen - allerdings nur unter grossen Schwierigkeiten - durch Mitwirkung der Partei deutsche Erwerber zu finden. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn aus dem bereits seit längerer Zeit in Aussicht gestellten Auffangfonds Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden könnten. Auch die Veräusserung von Haus- und Grundbesitz an Erwerber tschechischer Nationalität in den unter 2.) genannten Interessengebieten wird sich auf die Dauer nicht immer oder nur mit äussersten Härten verhindern lassen, insbesondere dann, wenn die Veräusserung infolge Überschuldung oder aus sonstigen Gründen notwendig erscheint, aber deutsche Erwerber in ausreichender Zahl nicht vorhanden sind. Wäre eine Auffanggesellschaft vorhanden, so wäre es leicht, den deutschen Besitz zu retten.

Von ganz besonderer Bedeutung und einer generellen Lösung bedürftig erscheint mir der Eigentumsübergang aus tschechischem Baugenossenschaftsbesitz an die Genossenschaftsmitglieder. Derartige Eigentumsübertragungen finden auf Grund der grossen Anzahl von tschechischen gemeinnützigen Wohnungsunternehmungen, die überwiegend auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut worden sind, sehr häufig statt. Bisher habe ich diesen Besitzwechsel insbesondere, wenn es sich um die Interessengebiete handelte - mit Rücksicht auf die noch nicht gelöste Frage bezüglich der Leitung der tschechischen Baugenossenschaften und ihrer Weiterführung, abgelehnt. Auch das Kreisgrenzlandamt der NSDAP, das von mir in jedem

Nr.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Falle gehört wird, hat sich in diesen Fällen gegen die Erteilung der Zustimmung ausgesprochen. Fast in allen Fällen, in denen ich meine Zustimmung zu derartigen Besitzwechseln versagt habe, haben sowohl die Baugenossenschaften, als auch die Genossenschaftsmitglieder infolge Ausschliessung des Rechtsmittelzuges bei den autonomen Protektoratsbehörden Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Magistrats der Hauptstadt Prag bei mir erhoben. Allein von Mitgliedern der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft "Neu-Prag" r.G.m.b.H. in Prag II., Deutscherherrenstrasse 22, sind 50 Beschwerden eingegangen. Nach den mir von dieser Genossenschaft vorgelegten Unterlagen sind die fraglichen Grundstücke überwiegend bereits mit einstöckigen Familienhäusern bebaut und die Kaufpreise von den Mitgliedern zum grössten Teil bezahlt. Auch bei Beschwerden anderer Baugenossenschaften ist dies der Fall. Bevor ich diese Beschwerden Ihnen zur Entscheidung vorlege, bitte ich um grundsätzliche Weisung, wie bei Besitzwechsel von genossenschaftlichem Besitz verfahren werden soll. Meines Erachtens ist es erforderlich, dass den Kaufverträgen zugestimmt wird, wenn das Genossenschaftsmitglied den Kaufpreis bereits überwiegend d.h. zumindest $\frac{2}{3}$ davon bezahlt hat. Entsprechend Ihrer Entscheidung werde ich meine bisherigen ablehnenden Verfügungen aufheben oder die Beschwerden Ihnen zur Entscheidung vorlegen.

Organisatorisch ist bei der Überwachung des Besitzwechsels des nicht land- und forstwirtschaftlichen Grundstückverkehrs folgendermassen verfahren worden:

Der Magistrat der Hauptstadt Prag und die Bezirksbehörden Prag-Land, Ritschan und Eule haben auf Grund meiner Weisung sämtliche zustimmungspflichtigen Grundstückveräusserungen unter Benutzung eines von mir vorgeschriebenen Formblattes mit den Akten mir zur Zustimmung vorgelegt. Zu jedem Falle habe ich schriftlich die Stellungnahme des Kreisgrenzlandamtes der NSDAP herbeigeführt und bei wirtschaftlichen Objekten den

10a

Kreiswirtschaftsberater der NSDAP beigezogen. Von meiner Entscheidung habe ich dann in jedem Falle den Magistrat und die Bezirksbehörden unter Rückgabe der Vorgänge schriftlich in Kenntnis gesetzt. Der Magistrat und die Bezirksbehörden haben Anweisung erhalten, in ihren Entscheidungen an die Parteien meine Stellungnahme anzuführen, da diese Verfügungen als verbindliche Weisung im Sinne des § 9 der Aufbauverordnung anzusehen und dadurch jeder Überprüfung durch die autonomen Behörden entzogen sind. Das Rechtsmittel der Beschwerde an die Landesbehörde ist damit ausgeschlossen und nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

Wie bereits erwähnt, werden vom Magistrat der Hauptstadt Prag und den unterstellten Bezirksbehörden durchschnittlich monatlich 600- 800 zustimmungspflichtige Grundstücksveräußerungen vorgelegt. Dies bedeutet einen ausserordentlich starken Arbeitsanfall, der auf die Dauer mit dem derzeitigen Personal nicht bewältigt werden kann. Abgesehen von dem aussergewöhnlichen Arbeitsanfall wird der allgemeine Grundstücksverkehr durch Vorlage jedes zustimmungspflichtigen Falles bei mir und die Anhörung des Kreisgrenzlandamtes stark gehemmt. Vom Tage der Vorlage der Vorgänge bis zur Rückgabe ist zumindest ein Zeitraum von 4 - 6 Wochen erforderlich. Diese Zeitspanne lässt sich durch Anhörung des Kreisgrenzlandamtes infolge des Umfanges der anfallenden Fälle nicht verkürzen. Wenn auch bei der Kontrolle des Grundstücksverkehrs wichtige volkstumpolitische und wirtschaftliche Belange zu wahren sind, so scheint mir doch der bisherige langwierige Verfahrensgang gemessen an der verhältnismässig kleinen Zahl der wirklich interessierenden Fälle und der ausserordentlich grossen Zahl der gesamten Besitzwechseländerungen, nicht gerechtfertigt.

Die weitaus meisten Fälle von zustimmungspflichtigen Grundbesitzveränderungen werden innerhalb meines Amtsbezirks naturgemäß vom Magistrat der Hauptstadt Prag vorgelegt. Es stellt daher eine wesentliche Arbeitsentlastung und Vereinfachung des Verfahrens dar, wenn die bisher von mir ausgeführte Kontrolle des Grundstücksverkehrs, soweit er nicht land- und forstwirtschaftlich ist, für das Gebiet der Hauptstadt Prag auf den deutschen Pri-

Nr.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und
den Gegenstand bei weiteren Schreiben an-
zugeben.

matorstellvertreter der Hauptstadt Prag übertragen wird. Ich habe daher heute meine Verfügung an den Magistrat der Hauptstadt Prag vom 6.5.1941 Nr. II/773, von der ich eine Abschrift mit Bericht vom gleichen Tage vorgelegt habe, dahingehend abgeändert, dass mit sofortiger Wirkung die zustimmungspflichtigen Grundstückveräußerungen, soweit sie nicht land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffen, nicht mehr mit, sondern unter Beibehaltung des bisherigen Verfahrens dem Primatorstellvertreter Professor Pfitzner vorzulegen sind. Der Primatorstellvertreter ist von mir mit einer Sonderweisung versehen worden, durch die gewährleistet wird, dass die Kontrolle nach den gleichen Gesichtspunkten, wie dies bisher von mir geschehen ist, bearbeitet wird. Das Kreisgrenzlandamt und der Kreiswirtschaftsberater werden wie bisher an der Kontrolle beteiligt. Es wird dafür Sorge getragen, dass die massgebenden Gesichtspunkte für die Durchführung der Kontrolle weder tschechischen Dienststellen, noch tschechischen Beamten bekannt werden, sondern auf den engsten Kreis der bearbeitenden deutschen Beamten beschränkt bleiben. Grundstückveräußerungen, denen nicht zugestimmt werden kann, werden mir auch zukünftig vom Primatorstellvertreter zur Erteilung der Ablehnungsanweisung, die zur Ausschaltung des Rechtsmittelzuges der autonomen Protektoratsbehörden erforderlich ist, vorgelegt.

Bei den Grundstückveräußerungen innerhalb der Bezirksbehörden Prag-Land, Ritschan und Eule muss es vorläufig bei der Vorlagepflicht bei mir verbleiben, da es bei diesen Dienststellen an einem Organ in der Art des Primatorstellvertreters fehlt. Allerdings scheint mir auch hier zukünftig eine andere Regelung notwendig, da die Bedeutung der Kontrolltätigkeit in diesen Bezirken, abgesehen von einzelnen Vorortsgemeinden, bedeutend geringer ist als für das Gebiet der Hauptstadt Prag.

Ma

Endlich möchte ich bitten, bezüglich des Grundstücks-
verkehrs der tschechischen Baugenossenschaften eine baldige
Regelung zu treffen.

Der Primatorvertreter der Hauptstadt Prag überträgt wird.
Ich habe keine meine Verfügung an den Primator der
Hauptstadt Prag vom 6. 2. 1921 Nr. 11775, von der ich eine
Abschrift mit Bericht vom gleichen Tage vorgelegt habe, da-
mit verbunden, dass mit sofortiger Wirkung die zu-
kompetentlichen Grundstücksverwaltungen, soweit sie
nicht land- und forstwirtschaftliche Grundstücke betreffen,
nicht mehr mir, sondern unter Beibehaltung des bisherigen
Verfahrens dem Primatorvertreter Professor Dr. ...
vorliegen sind. Der Primatorvertreter ist von ... mit
einer Sonderweisung versehen worden, durch die gewahrt
wird, dass die Kontrolle nach den gleichen Gesichtspunkten
wie dies bisher von mir geschehen ist, durchgeführt wird.
Kontrollenamt und der Kreiswirtschaftsreferat werden
wie bisher an der Kontrolle beteiligt. Es wird dafür Sorge
getragen, dass die massgebenden Gesichtspunkte für die Durch-
führung der Kontrolle weiter technischen Dienststellen, noch
technischen Beamten bekannt werden, sondern nur den eng-
sten Kreis der bearbeitenden deutschen Beamten beschränkt
bleiben. Grundstücksverwaltungen, die gegen nicht zugestimmt wer-
den kann, werden mit einer Mitteilung vom Primatorvertreter
zur Prüfung der Abrechnungsbilanz, die zur Abschaltung
des Rechnungswesens der autonomen Kreisverwaltungen
erforderlich ist, vorgelegt.
Bei den Grundstücksverwaltungen innerhalb der Be-
zirksbehörden Prag-Land, Ritschen und Mile muss es vorläu-
fig bei der Vorlagepflicht bei mir verbleiben, da es bei
diesen Dienststellen an einem Organ in der Art des Primator-
vertreter fehlt. Allerdings scheint mir auch hier zu-
künftig eine andere Regelung notwendig, da die Bedeutung der
Kontrolltätigkeit in diesen Bezirken, abgesehen von einzelnen
Vorortgemeinden, bedeutend geringer ist als für das Gebiet
der Hauptstadt Prag.

17. 7. 21

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Eing.: 5. JULI 1941

Tgh. Nr.:

K.H. mit Anlagen

- Obersturmbannführer Dr. G i e s s.

Ich reiche den Entwurf der Regierungsverordnung betr.
den Grundstücksverkehr nach Kenntnisnahme zurück und
danke für die Übermittlung. Ich habe vorläufig schriftlich
noch nicht Stellung genommen, da auch die Stellungnahme
von Staatskommissar Gross noch nicht vorliegt. Die end-
gültige Fassung der Verordnung wird wohl etwas anders
aussehen müssen.

Heil Hitler!

[Handwritten Signature]
- Hauptsturmführer.

[Red handwritten mark]

[Faint blue stamp]
Dr. G. G. 1941 bei dem
Ministerium
1. 19. 41.

[Faint blue stamp]
Dr. G. G. 1941
1. 29. 41.

[Faint blue stamp]
OFFICE

St. G. IV. 7-8/41

13

27. VI 1941
3.d.S. 2559 4/2

St.S. IV J - 8/41.

Prag, den 26. Juni 1941.

G.R. mit 2 Anlagen

1/2-Hauptsturmführer Fischer,

P r a g ,

=====

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis übersandt.

Ich bitte, für die baldgefällige Rückgabe des Vorganges zu sorgen.

H e i l H i t l e r !

1/2-Obersturmbannführer.



edine

[Faint handwritten signature]

[Faint stamp or mark]

14

St.S. IV J - 8/41.

Prag, den 24. Juni 1941.

Dortgang Nr. 42
beigelegt

Abt.: II Gr. 2
Eing. am: 25. VI. 1941
R. 3. II/2-1205-45

Herrn Staatskommissär Groß.

Für die baldige Erledigung der hies. Zuschrift vom 12. d. M. - Zeichen St.S. IV J - 8/41 in Sachen Vorarbeiten für den Entwurf einer Regierungsverordnung über den Grundstücksverkehr im Protektorat Böhmen und Mähren wäre ich zu Dank verbunden.

Gruppe Ernährung und Landwirtschaft
II/2-1205-45
Sa

Prag, den 24. JUNI 1941

Urschriftlich
dem Büro des Herrn Staatssekretärs

zurück mit dem Bemerken, dass Herr Staatskommissär Groß Ihnen den vorläufigen Entwurf einer Regierungsverordnung über den Grundstückverkehr im Protektorat Böhmen und Mähren über den Herrn Abteilungsleiter II und den Herrn Unterstaatssekretär mit Schreiben vom 23.6.41 Gesch.Z. II/2- 1205-42 zugeleitet hat.

Im Auftrage:

Kleinperber

15

St.S. IV J - 8/41.

Prag, den 24. Juni 1941.

1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Staatskommissär Groß.

Für die baldige Erledigung der hies. Zuschrift vom 12. d. M.
- Zeichen St. S. IV J - 8/41 in Sachen Vorarbeiten für den
Entwurf einer Regierungsverordnung über den Grundstücks-
verkehr im Protektorat Böhmen und Mähren wäre ich zu
Dank verbunden.

2. Wvl. am 1.7.1941 bei dem Unterzeichner.

10/10

[Faint, illegible handwritten text]

16

St.S. IV J - 8/41

Prag, den 12. Juni 1941.

12. VI. 1941

12. VI. 1941

1. Kanalei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Staatskommissär Groß.

Auf die dort.Zuschrift vom 24.v.M. - Zeichen II/2 - 1205 - 36/41 in Sachen Vorarbeiten für den Entwurf einer Regierungsverordnung über den Grundstücksverkehr im Protektorat Böhmen und Mähren bitte ich um die kurzfristige Überlassung der einschlägigen Vorgänge unbeschadet des Standes der Sachbearbeitung.

2. Wvl. am 23.6.1941 bei dem Unterzeichner.

Au 23.6. Fregeleit. Dr.

Dr. Fregeleit

Dr. Fregeleit

17

schafflichen oder forstwirtschaftlicher Grundstücken nicht
einen V e r k . Ich bemerke ausdrücklich, dass die Er-
örterungen zwischen den beteiligten Gruppen über den Entwurf
noch nicht abgeschlossen sind und dass auch das Botenamt zu
denkbar, dass der Entwurf schon jetzt anderen Gruppen über-
halb des Hauses zur Kenntnis gebracht wird.

St.S. IV J - 8/41 Prag, den 12. Juni 1941.

A. I

14. VI. 41
Empfänger: ...
am: 13. VI. 1941
R. 3. 112 / 1.205-42

Herrn Staatskommissär Groß.

Luigalupf

Auf die dort. Zuschrift vom 24. v. M. - Zeichen II/2 - 1205 -
36/41 in Sachen Vorarbeiten für den Entwurf einer Regie-
rungsverordnung über den Grundstücksverkehr im Protektorat
Böhmen und Mähren bitte ich um die kurzfristige Über-
lassung der einschlägigen Vorgänge unbeschadet des Standes
der Sachbearbeitung.

Ungarubere 16/6

Mitteilungstabelle

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Gruppe II/2
Ernährung und Landwirtschaft

Prag, am 23. VI. 41

U r s c h r i f t l i c h
über den Herrn
A b t e i l u n g s l e i t e r II
un den Herrn
U n t e r s t a a t s s e k r e t ä r
dem B ü r o des Herrn S t a a t s s e k r e t ä r s
zurückgesandt.

L. 24.6.41

62576

Als Anlage überreiche ich den vorläufigen Entwurf einer Re-
gierungsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit landwirt-

Vorgang beigelegt. die. 25/6.41

18

V e r m e r k

zu dem anliegenden Entwurf einer Regierungsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Die Erfahrungen, die mit der Anwendung der im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Bestimmungen über den Grundstücksverkehr /: Regierungsverordnung Nr.218 und 313/38, verlängert durch die Reg.VO.Nr. 80/40 und die Reg.VO. Nr. 461/40:/gemacht wurden, haben ergeben; dass sie zur Wahrung der deutschen Interessen im ländlichen Grundstücksverkehr nicht ausreichen. Die Bestimmungen weisen insbesondere insofern Lücken auf, als Grundstücksverträge zwischen Verwandten genehmigungsfrei sind und als im Erbfall überhaupt keine Möglichkeit der Einflussnahme besteht.

Der anliegende Entwurf einer Regierungsverordnung ~~versagt~~, in Anlehnung an die Grundstücksverkehrsbekanntmachung des Reiches vom 26.1.1937 RG.Bl.I S.35 die bestehenden Lücken zu schliessen. Genehmigungsfrei bleiben die Verträge zwischen nahen Verwandten mit Ausnahme der Veräußerungsverträge, die auch im Reich der Genehmigung unterliegen. Genehmigungsfrei bleibt ferner der Erbfall zwischen nahen Verwandten. Selbstverständlich bedürfen auch solche Verträge keiner Genehmigung, an denen das Deutsche Reich beteiligt ist /vergl.§ 4 des Entwurf/.

Die Genehmigung kann nach § 6 des Entwurfes aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Die Fassung dieses Paragraphen stimmt mit der Fassung des § 6 der Reg.VO. 218/38 überein. Die in der Grundstücksverkehrsbekanntmachung des Reiches im einzelnen angeführten Versagungsgründe sind nicht übernommen, da die bodenpolitischen Ziele der Grundstücksverkehrsbekanntmachung /Besitzbefestigung, Verhinderung der Grundstückzersplitterung usw./ hier nicht massgebend sind. Den deutschen Interessen entspricht daher am besten eine möglichst weite Formulierung der Versagungsgründe.

Die Genehmigung nach der vorgesehenen Regierungsverordnung soll die Genehmigung, die nach anderen Vorschriften, z.B. den Bodenreformgesetzen, erforderlich ist, nicht ersetzen.

Genehmigungsbehörde ist die Bezirksbehörde, jedoch ist vorgesehen, dass sich das Landwirtschaftsministerium für einzelne Fälle und für besondere Arten von Fällen die Genehmigung vorbehalten kann. Dies soll insbesondere für den Grossgrundbesitz geschehen, aber auch für die Fälle, in denen an dem Rechtsvorgang öffentliche Stellen /Protektorat, Länder, Bezirke, Gemeinden, Anstalten usw./ beteiligt sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft die Sektion IX zuständig ist.

Gegen die Entscheidung der Bezirksbehörde ist nach allgemeinen Vorschriften die Berufung an die Landesbehörde zulässig, soweit sie nicht nach dem Erlass des Reichsprotectors vom 18.11.1940 - I 1 d - 6130 - ausgeschlossen ist, weil die Entscheidung der Bezirksbehörde auf Weisung des Oberlandrats ergangen ist. Die Landesbehörde entscheidet endgültig. Die Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht ist in dem Entwurf ausgeschlossen, da eine richterliche Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, die auf Anweisung deutscher Dienststellen ergehen, unerwünscht ist.

Der deutsche Einfluss soll wie bisher dadurch gewahrt werden, dass die Genehmigungsbehörde verpflichtet wird, vor der Entscheidung die Stellungnahme des Oberlandrats oder des Reichsprotectors einzuholen, und zwar soll die Bezirksbehörde an die Stellungnahme des Oberlandrats und die Landesbehörde und der Landwirtschaftsminister an die Stellungnahme des Reichsprotectors gebunden sein. Für die deutschen Dienststellen ist hierdurch ein höherer Arbeitsanfall nicht zu erwarten, da diese es in der Hand haben, für besondere Fälle /z.B. für kleinere Grundstücke in rein tschechischen Gebieten/ auf die Vorlage zu verzichten. Wichtig ist jedoch, dass sie in jedem Falle /von den notwendigen Ausnahmen des § 4 des Entwurfs abgesehen/ die Möglichkeit des Eingreifens haben. Aus diesem Grunde ist auch davon abgesehen, für die Genehmigung eine bestimmte Mindestgrösse des Grundstücks festzulegen, denn der Abverkauf landwirtschaftlicher Grundstücke für Bauzwecke muss ebenfalls erfasst werden, um zu verhindern, dass in deutsch-tschechischen Gemeinden

der tschechische Anteil durch Errichtung von Arbeiterwohnstätten vermehrt wird.

Die Gruppe Justiz hat sich mit dem Entwurf einverstanden erklärt. Sie hält es jedoch für erwünscht, dass der Entwurf auch auf den städtischen Grundstücksverkehr ausgedehnt wird. Ich halte diese Ausdehnung nicht für erforderlich, da für den städtischen Grundstücksverkehr die bisherigen Vorschriften ausreichen.

Die Gruppe I/1 hat gegen den Entwurf politische Bedenken vorgebracht. Sie befürchtet, dass durch die neuen Bestimmungen des Entwurfes über die Genehmigung von Verwandtenverträgen und die Einflussnahme auf die Erbfolge eine starke Beunruhigung in der tschechischen Bauernschaft hervorgerufen werde. Ich halte jedoch diese Bedenken nicht für so bedeutsam, dass auf die Einführung dieser Rechtsvorschriften zum Nachteil der deutschen Grundstückspolitik im Protektorat verzichtet werden müsste. Das weitere Bedenken der Gruppe I/1, dass von den in dem Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten aus Mangel an deutschen Siedlern kein Gebrauch gemacht werden könne, ist nicht zutreffend. Falls die notwendigen Mittel zur Ansiedlung zur Verfügung stehen, werden auch die geeigneten deutschen Siedler kommen. Im anderen Falle müsste auf eine bewusste deutsche Grundstückspolitik im Protektorat überhaupt verzichtet werden.

21

R e g i e r u n g s v e r o r d n u n g
zur Regelung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom

Die Regierung des Protektorates Böhmen und Mähren verordnet auf Grund der Art.II des Verfassungs-Ermächtigungsgesetzes vom 15. Dezember 1938, Slg.Nr.330:

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken unterliegt nachstehenden Vorschriften.

§ 1

- 1./ Die Uebertragung des Eigentums an einem Grundstück, die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuss der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, sowie jede Vereinbarung, die den Genuss der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigentums zum Gegenstand hat, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde /Genehmigungsbehörde/.
- 2./ Die Veräußerung von Grundstücksanteilen unterliegt denselben Beschränkungen. Als Grundstück oder Grundstücksanteil gelten auch eine Erbschaft oder der Anteil an einer Erbschaft, zu der ein Grundstück gehört.
- 3./ Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.
- 4./ Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung oder der freiwilligen Versteigerung bedarf das Anbot der Genehmigung. Das Anbot eines Bieters, der die Genehmigung nicht sofort urkundlich nachweist, ist nicht zuzulassen. Das Gleiche gilt für das Ueberbot und den Antrag auf Uebernahme.

22

5./ Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 2.

1./ Der Erbe eines Grundstücks /Grundstücksanteils/ bedarf der Genehmigung, um das ihm aus einer Einantwortung zugefallene Grundstück zu behalten. Die Genehmigung ist binnen 3 Monaten von der Zustellung der Einantwortungsurkunde nachzusuchen. Die grundbücherliche Durchführung der Einantwortungsurkunde kann nur nach Genehmigung erfolgen.

2./ Wird die Genehmigung nicht rechtzeitig nachgesucht oder endgültig versagt, so hat der Erbe das Grundstück /den Grundstücksanteil/ binnen 12 Monaten an eine zum Erwerb berechtigte Person zu veräußern.

3./ Kommt der Erbe der Verpflichtung zur Veräußerung nicht binnen der in Absatz 2/ bestimmten Frist nach, so kann ein Zwangsverwalter eingesetzt werden. Auf den Zwangsverwalter finden die Vorschriften der Regierungsverordnung Nr. 87/38 Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn die Einantwortungsurkunde nicht binnen 2 Jahren seit dem Erbfall zugestellt worden ist.

§ 3

Sofern zu einem Vermögen ein Grundstück /Grundstücksanteil/ gehört, ist § 1 sinngemäss anzuwenden, wenn

- a/ bei einer Personengesellschaft durch Ausscheiden eines Gesellschafters dessen Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zuwächst,
- b/ das Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder das Vermögen einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft im Wege der Verschmelzung durch Gesamtrechtsnachfolge erworben wird.

§ 4

1./ Die Genehmigung nach § 1 ist nicht erforderlich

- 1. bei Rechtsgeschäften des Reiches,
- 2. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstückes /Grundstücksanteils/ handelt.

2./ Die Genehmigung nach § 2 ist nicht erforderlich, wenn der Erbe der Ehegatte des Erblassers oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwistert ist.

§ 5

1./ Ob die Genehmigung nach dieser Verordnung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

2./ Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, dass die Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 6

1./ Die Genehmigung kann nur aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Die Genehmigungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen, ob Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

2./ Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Befürchtung besteht, dass

1. die Liegenschaften zu Zwecken unlauterer Spekulation erworben werden,
2. die Liegenschaften ihrem bisherigen Zwecke entzogen werden, sofern dies nicht im öffentlichen Interesse geschwehen soll.

§ 7

1./ Ist im Grundbuche auf Grund eines nichtgenehmigten Rechtsgeschäftes eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die Genehmigungsbehörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruches ersuchen.

2./ Ein nach Abs.1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die Genehmigungsbehörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

3./ Der in Abs.1 bezeichnete Widerspruch ist auf Ersuchen der Genehmigungsbehörde bücherlich anzumerken. Diese Anmerkung hat zur Folge, dass die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Genehmigung des der eingetragenen Rechtsänderung zu Grunde liegenden Rechtsvorgangs auch

gegen diejenigen Personen ihre volle Wirkung äussert, die erst nach dem Einlangen des Ersuchens der Genehmigungsbehörde bürgerliche Rechte erlangt haben. Die Genehmigungsbehörde hat, sobald sie über die Genehmigung rechtskräftig entschieden hat, die Grundbuchsbehörde um die Löschung der Anmerkung des Widerspruchs oder der Eintragung der Rechtsänderung zu ersuchen.

§ 8

- 1./ Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräusserung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Grundstückes zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde.
- 2./ Die Vorschrift gilt nicht bei Massregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 9

- 1./ Ausser den allgemeinen Erfordernissen muss das Gesuch um Beteiligung der Genehmigung die Bezeichnung der beteiligten Personen und der in Betracht kommenden Grundstücke wie in einverleibungsfähigen Urkunden enthalten. Die Genehmigungsbehörde kann auch die Vorlage einer einverleibungsfähigen Urkunde verlangen.
- 2./ Dem Gesuche um die bürgerliche Eintragung auf Grund eines genehmigungspflichtigen Rechtsvorgangs ist der Genehmigungsbescheid beizufügen.

§ 10

- 1./ Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldtrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
 1. wer a/ entgegen einer rechtskräftigen Versagung der erforderlichen Genehmigung oder
 - b/ ohne die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben, den Besitz eines Grundstückes erwirbt oder behält oder einem anderen überlässt oder belässt,

- 2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,
- 3. wer Inventar veräussert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 8 vorliegt.

2./ Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

3./ Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Genehmigungsbehörde ein.

§ 11

Genehmigungsbehörde ist die Bezirksbehörde; sie entscheidet auch in den Fällen des § 8. Der Minister für Landwirtschaft kann sich die Genehmigung wie auch die Entscheidung nach § 8 vorbehalten. Eine Beschwerde an das Oberste Verwaltungsgericht ist für die Dauer der ausserordentlichen Verhältnisse, die der Vorsitzende der Regierung bestimmt, ausgeschlossen.

§ 12

Liegt eine oder liegen mehrere zu einem Grundstück gehörende Flächen, die Gegenstand eines genehmigungsbedürftigen Rechtsvorgangs sind, in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden, so ist jede von diesen für die Genehmigung des ganzen Rechtsvorgangs zuständig. Die Entscheidung soll von der Genehmigungsbehörde getroffen werden, in deren Bezirk der grösste Teil der Grundstücke liegt. Hat eine zuständige Behörde entschieden, so sind spätere Entscheidungen anderer Genehmigungsbehörden unwirksam.

§ 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Wirksamkeit. Sie wird von dem Landwirtschaftsminister durchgeführt.

Handwritten notes in blue ink:
 1. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Wirksamkeit.
 2. Sie wird von dem Landwirtschaftsminister durchgeführt.
 3. ...

Handwritten word: röhre

Handwritten signature: L. ...

Prag, den 23. April 1941.

- 1. Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

23. IV 1941

Herrn Staatskommissär Groß.

Dem Vernehmen nach ist beabsichtigt, eine Regierungsverordnung über den Grundstücksverkehr im Protektorat zu erlassen. Der Herr Staatssekretär interessiert sich für den Entwurf der Verordnung und läßt Sie bitten, den Entwurf mir vorzulegen, damit er zum Vortrag gebracht werden kann.

- 2. Wvl. am 10.5.1941 bei dem Unterzeichner.

*g. Kenntnis: Die Interessen der Staatskommissär
 inwiefern liegt es am 10.5.1941. G. G.
 im Auftrag der Staatskommissär.
 10.5.1941 bei dem Unterzeichner.*

h. 10.5.41

G. G. 17-8/41

27

Gruppe Wohnung u. Landbesitz
II. Unterabteilung
Prag, den 23. April 1941.

Prag, den 23. April 1941.

Herrn Staatskommissär Groß.

File: II. Gr. 2
Eing. am: 24 IV. 1941
R. 112-1205-36

Handwritten notes and stamps in the left margin, including a date stamp "21. April 1941".

Dem Vernehmen nach ist beabsichtigt, eine Regierungsverordnung über den Grundstücksverkehr im Protektorat zu erlassen. Der Herr Staatssekretär interessiert sich für den Entwurf der Verordnung und läßt Sie bitten, den Entwurf mir vorzulegen, damit er zum Vortrag gebracht werden kann.

Table with columns for 'Name', 'Titel', and 'Funktion'. The table is mostly blank with some faint markings.

Large handwritten signature and initials in blue ink, including "Dr. ...".

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

St. G. IV 7-8/41

27a

Gruppe Ernährung u. Landwirtschaft.

Prag, den 19. V. 1941

V. 1941

II/2-1205-36/41

L 26.5.41
F 245

Ueber den Herrn Abteilungsleiter II,
den Herrn Unterstaatssekretär

dem Büro des Herrn Staatssekretärs

urschriftlich zurück.



Die Vorarbeiten für den Entwurf einer Regierungsverordnung über den Grundstücksverkehr im Protektorat Böhmen und Mähren sind noch nicht abgeschlossen. Sobald der Entwurf zum Vortrag reif ist, werde ich ihn dem Herrn Staatssekretär vorlegen.

SD 2393/41

Just. 21. V.



SD-Leitabschnitt Prag	
10214	2.9. MAI 1941
<i>[Signature]</i>	Stanzzeichen

24.5.41

31. Mai 1941

44. 6. Stabef. Gies

u. Kommandantur zurück



A. K. K. K. K.

97755



Prag, den 10. März 1941.

Jch bitte, für den Gruppenführer die von der Gruppe II/2 geplante Regierungsverordnung über den Grundstücksverkehr im Protektorat zu beschaffen und mir dann zur Kenntnis zuzuleiten

Heil Hitler!

[Handwritten signature]

St-Hauptsturmführer.

St. G. IV 7-8/41

29

Der Reichsführer **SS**

Der Chef des Hauptamtes
Verwaltung und Wirtschaft

Ch. Po/F.

Berlin **Lichterfelde West**, 12. Mai 41.
Unter den Eichen 127
Seeruf: 76 51 01

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 16. MAI 1941
Tgl. Nr.:

Betrifft: Bauzuschuß Busau.

An

SS-Gruppenführer Karl Hermann Frank,
Staatssekretär

P r a g .

Lieber Parteigenosse Frank !

Den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in obiger
Angelegenheit ziehe ich hiermit zurück.

Die Angelegenheit ist damit erledigt.
Vorgang lege ich wieder bei.

Heil Hitler !

Ihr

Abt.: II Gr. 2
Eing. am: 26. V. 1941
R. 3. 7/12-1480-88
Anlage:

SS-Gruppenführer.

*B. C. mit 2 Anlagen
Dem Staatskommissar Prag
zur Kenntnis übermalt*

23/5.41

*Ref i
Ch-27/1*

gu f. 4.V.

*z. d. d.
1. 2/6.41*

St. G. 17-9/11

122/11

30

7. Mai 1941.

W-Gruf.

St.S.154/41.

7. V. 1941

1. An
 W-Gruppenführer Pohl,
 Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft,
Berlin-Lichterfelde-West,
 Unter den Eichen 127.

Lieber Parteigenosse Pohl!

In Sachen Gut Busau erhalte ich einen Vorgang, den ich zur vertraulichen Kenntnis mit der Bitte um Rückgabe beifüge. Ich kann zu dem Inhalt des Aktenvermerkes keine Stellung nehmen, möchte mich jedoch für die Angelegenheit erst wieder einsetzen, wenn die Behauptung, die Bauausführung sei aufwendiger als notwendig, widerlegt worden ist.

Heil Hitler!

Ihr

[Handwritten signature]
01978



2. Wvl. am 7.6.1941 bei mir.

St. S. 154-9/41

519

31
P
741-

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Gruppe II/2
Ernährung und Landwirtschaft
II/2 - 1480-81/41

Prag, am 30. April 1941.

Über den

Herrn Abteilungsleiter II
und den
Herrn Unterstaatssekretär
dem
Herrn Staatssekretär

6. 115

vorgelegt.

Zu dem anliegenden Aktenvermerk meines Referenten für Betriebsaufbau, Regierungsrat Petersen, bemerke ich folgendes:

Mit Rücksicht auf den grossen Bedarf der deutschen bäuerlichen Betriebe im Protektorat habe ich den nichtbäuerlichen Betrieben bisher nur Zuschüsse für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt:

Anschaffung von Zuchttieren und totem Inventar sowie den Bau von Gärfutterbehältern und Düngestätten.

Von der Gewährung von Mitteln für andere Zwecke, insbesondere für den Bau von Ställen und Scheunen, habe ich leider absehen müssen, da die Mittel hierfür in keiner Weise ausreichen.

Ich bitte um Entscheidung, ob im vorliegenden Falle zu Gunsten der Gesellschaft zur Pflege und Förderung der Kulturdenkmäler dahin eine Ausnahme gemacht werden soll, dass auch für den Bau von Stallungen Zuschüsse gewährt werden sollen.

I.A.:

1 Vermerk.

9. 115

St. S. IV 7-9/41

1. A k t e n v e r m e r k

32

Die Gesellschaft zur Pflege und Förderung der Kulturdenkmäler hat über den Herrn Staatssekretär Frank für das ihr gehörende Gut Busau B_zirk Olmütz einen Antrag auf Bezuschussung eines dort gebauten Pferde- und Kuhstalles in Höhe von 50 % sowie für Anlage von Dungstätten und Jauchegruben gestellt.

Ich habe die Unterlagen s.Zt. dem Oberlandrat Olmütz mit der Bitte um Einreichung der hierfür vorgeschriebenen Formulare übermittelt. Nach Eingang der Unterlagen habe ich Bauzeichnungen und Kostenanschläge Herrn Weicken mit der Bitte um Prüfung übersandt.

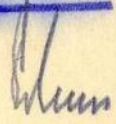
Der Oberlandrat hat in seinem Besichtigungsvermerk ausgeführt, dass die Bauplanung seine Zustimmung nicht findet. Vor allem wird die zu massive Ausführung bemängelt. Aenderungen können nicht mehr vorgenommen werden, da der Bau bereits durchgeführt ist. Herr Weicken schliesst sich der Auffassung des Oberlandrats an und nimmt dahingehend Stellung, dass die Bauausführung aufwendiger als notwendig ist. Die Preise beurteilt er als übermässig hoch. Er hat die Kostenberechnung entsprechend revidiert.

Ich bitte um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Soll eine Bezuschussung der Bauten in Anbetracht dessen, dass es sich um einen einer Gesellschaft gehörenden B_ztrieb handelt, aus Betriebsaufbaumitteln erfolgen ?
2. Soll der Zuschuss - er kann richtliniengemäss, da es sich um einen Neubau handelt, nur in Höhe von 40 % gegeben werden, - nach dem tatsächlichen Aufwand von RM 29.769,31 oder nach der von Herrn Weicken als normal bezeichneten Höhe von RM 25.540,60 gegeben werden?
3. Die Gewährung des richtliniengemässen Zuschusses für den Bau von Dungstätten und Jauchegruben erscheint mir unbedenklich.

Da von der Gutsverwaltung Busau schon mehrfach beim Oberlandrat Olmütz an die Erledigung dieser Sache erinnert worden ist, bitte ich um baldige Entscheidung.

Prag, den 24. April 1941.
Pe./J.



2. Herrn Oberreg.-Rat Klingenberg mit der Bitte um Entscheidung.

St. G. 17-9/41